

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 30 **München, den 29. Dezember** **2000**

Datum	Inhalt	Seite
22.12.2000	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2001 und 2002 (Haushaltsgesetz – HG – 2001/2002) 630-2-10-F	897
22.12.2000	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs 1103-2-I	924
22.12.2000	Gesetz zur Änderung beamten- und richterrechtlicher Vorschriften 2030-1-1-F, 301-1-J, 2030-1-2-WFK	925
22.12.2000	Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften 2032-1-1-F, 2032-0-F, 2032-2-10-F, 2032-2-11-F	928
22.12.2000	Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und zur Aufhebung des Gesetzes über Beihilfen des Bayerischen Staates für den kommunalen Schulhausbau (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2001) 605-1-F, 642-1-F	940
22.12.2000	Gesetz zur Änderung der Bayerischen Haushaltsordnung 630-1-F	942
19.12.2000	Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung 2030-2-25-F	943
14.12.2000	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Entschädigungsfonds nach dem Denkmalschutzgesetz 2242-1-2-WFK	945
1.12.2000	Verordnung zur Änderung der Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung 601-2-F	946
5.12.2000	Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe im Bayerischen Staatsbad Bad Reichenhall (Kurtaxordnung für das Bayerische Staatsbad Bad Reichenhall) 2013-4-1-F	949
5.12.2000	Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe im Bayerischen Staatsbad Bad Bocklet (Kurtaxordnung für das Bayerische Staatsbad Bad Bocklet) 2013-4-2-F	953
5.12.2000	Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe im Bayerischen Staatsbad Bad Steben (Kurtaxordnung für das Bayerische Staatsbad Bad Steben) 2013-4-3-F	956
5.12.2000	Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe im Bayerischen Staatsbad Bad Kissingen (Kurtaxordnung für das Bayerische Staatsbad Bad Kissingen) 2013-4-4-F	959
5.12.2000	Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe im Bayerischen Staatsbad Bad Brückenau (Kurtaxordnung für das Bayerische Staatsbad Bad Brückenau) 2013-4-5-F	962

Dieser Ausgabe liegt die Inhaltsübersicht 2000 bei

630-1-F

Gesetz zur Änderung der Bayerischen Haushaltsordnung

Vom 22. Dezember 2000

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Art. 18 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 554), erhält folgende Fassung:

„Art. 18

Kreditermächtigungen

(1) Der Haushaltsplan soll regelmäßig ohne Einnahmen aus Krediten ausgeglichen werden.

(2) Soweit eine Kreditaufnahme notwendig ist, um den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen oder aus einem vergleichbar schwerwiegenden Grund, dürfen Einnahmen aus Krediten bis zur Höhe der Summe der Ausgaben für Investitionen in den Haushaltsplan eingestellt werden; höhere Einnahmen aus Krediten sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts.

(3) Das Haushaltsgesetz bestimmt, bis zu welcher Höhe das Staatsministerium der Finanzen Kredite aufnehmen darf:

1. zur Deckung von Ausgaben unter den Voraussetzungen des Absatzes 2,
2. zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite);

soweit diese Kredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden; Kassenverstärkungskredite dürfen nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, fällig werden,

3. zur Anschluss- oder Umfinanzierung bestehender Kredite am Kreditmarkt.

(4) ¹Die Ermächtigungen nach Absatz 3 Nrn. 1 und 3 gelten bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das zweitnächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes. ²Die Ermächtigungen nach Absatz 3 Nr. 2 gelten bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das nächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes.

(5) Ausgaben, die gegebenenfalls durch Einnahmen aus Krediten gedeckt werden sollen, sind im Haushaltsplan zu bezeichnen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

München, den 22. Dezember 2000

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber